

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

52. Neue Erschließungskostenfaktoren
mit 1. Jänner 2015

53. Aufhebung der Kriegsoffer- und
Behindertenabgabe mit 1. Jänner 2015

54. „Tiroler Baurecht“ - Neuauflage

55. Aktuelles

56. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Dezember 2014

57. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Dezember 2014

Verbraucherpreisindex für Oktober 2014
(vorläufiges Ergebnis)

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel stehen unmittelbar bevor – „Ein Rauch verweht, ein Wasser verrinnt, eine Zeit vergeht, eine neue beginnt“ – wie Joachim Ringelnatz es ausgedrückt hat.

Wenn wir das vergangene Jahr Revue passieren lassen, ergibt sich für das Land Tirol und die Gemeinden insgesamt ein positives Bild. Gemeinsam ist es uns gelungen, erfolgreich für die Tiroler Bevölkerung zu arbeiten und viele Projekte umzusetzen. Zahlreiche neue Vorhaben stehen bereits in den Startlöchern und lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass auch das Jahr 2015 wieder unseren vollen Einsatz fordern wird. Dass die Zeiten, vor allem im Hinblick auf finanzielle Gestaltungsspielräume, für die einzelnen Gemeinden ebenso wie für das Land Tirol insgesamt nicht leichter werden, dürfte allen bewusst sein. Ich bin jedoch überzeugt davon, dass es uns weiterhin gelingen wird, durch konstruktives und engagiertes Zusammenwirken den aktuellen Anforderungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich gerecht zu werden.

Ihnen allen wünsche ich Frohe Weihnachten, erholsame Feiertage sowie für den Jahreswechsel alles Gute! Ich hoffe, dass es auch im Jahr 2015 wieder viele Gelegenheiten zu persönlichen Begegnungen und zum direkten Austausch geben wird!

Ihr

Landesrat Johannes Tratter

*Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Abteilung Gemeinden
wünschen allen Gemeindebediensteten,
den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären
sowie allen Leserinnen und Lesern besinnliche und erholsame
Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr 2015!*

52.

Neue Erschließungskostenfaktoren mit 1. Jänner 2015

Nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, hat die Landesregierung durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen. Dieser setzt sich aus den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und 10 v. H. des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde zusammen.

Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren geht auf die Verordnung LGBl. Nr. 67/1995 zurück; dementsprechend spiegeln die seinerzeit festgelegten Werte die aktuellen Herstellungs- und Grundkosten schon seit geraumer Zeit nicht mehr wider.

Die Tiroler Landesregierung hat daher am 16. Dezember 2014 eine neue Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren erlassen, die eine Anpassung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der aktuellen Baukosten im landesweiten Durchschnitt sowie der aktuellen Durchschnittspreise für Bauland in der jeweiligen Gemeinde zum Inhalt hat. Die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren wird noch vor dem Jahreswechsel kundgemacht werden und am 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Direkte Auswirkungen haben die neuen Erschließungskostenfaktoren vorerst nur auf die Ausgleichsabgabe, zumal diese nach § 5 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 ein Vielfaches des für die jeweilige Gemeinde festgelegten Erschließungskostenfaktors beträgt (konkret: das Zwanzigfache, bei einer Verpflichtung zur Errichtung unterirdischer Garagen das Sechzigfache).

Die von der Gemeinde festgelegten Erschließungsbeitragsätze ändern sich mit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung hingegen nicht, sie bleiben vielmehr bis zu einer gesonderten Neuregelung derselben durch die Gemeinde in Geltung. Ungeachtet dessen wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in absehbarer Zeit eine Neufestsetzung auch des Erschließungsbeitragsatzes in der Gemeinde vorzunehmen, sodass sich dieser auf die aktuell in Geltung stehende Verordnung der Lan-

desregierung und nicht auf eine bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschrift bezieht. Für den Fall einer Neufestsetzung des Erschließungsbeitragsatzes sind von der Gemeinde nachstehende Grundsätze zu beachten:

Zunächst ist der Erschließungsbeitragsatz nach § 7 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Erschließungsbeitragsatzes hat sich nach der Straßenbaulast der Gemeinde zu richten und darf 5 v. H. des (neuen) Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten. Aus der Bezugnahme auf die Straßenbaulast ergibt sich, dass für den Erschließungsbeitrag der Äquivalenzgrundsatz gilt. Das heißt konkret, dass die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag, der jedem Abgabenschuldner in voller Höhe ungekürzt und mittels Bescheid vorzuschreiben ist, der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast entsprechen muss. Die vom Gesetzgeber geforderte Äquivalenz ist im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung der Straßenbaulast der letzten zehn Jahre zu wahren, wobei allfällige Baukostenzuschüsse bei der Äquivalenzberechnung nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Obergrenze von 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nur dann ausgeschöpft werden darf, wenn dies durch die – konkret nachzuweisende – Straßenbaulast in der jeweiligen Gemeinde gerechtfertigt ist. Somit gibt die Landesregierung mit den neuen Erschließungskostenfaktoren einen Rahmen für die Abgabensfestsetzung in den Gemeinden vor, der nur unter Einhaltung des Äquivalenzgrundsatzes im beschriebenen Sinn auch tatsächlich ausgeschöpft werden darf.

Abgesehen davon fällt die Entscheidung, ob die Neufestsetzung des Erschließungsbeitragsatzes auch nominell zu einer Erhöhung der Verkehrsaufschließungsabgaben führen soll, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; konkret hat darüber der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde autonom zu befinden.

Eine entsprechend aktualisierte und überarbeitete Mustervorlage für Verordnungen zur Festsetzung des Erschließungsbeitragsatzes wird von der Abteilung Gemeinden ab 1. Jänner 2015 in der Portalanwendung zur Verfügung gestellt werden.

53.

Aufhebung der Kriegsofper- und Behindertenabgabe mit 1. Jänner 2015

Als Beitrag zur Entlastung der Wirtschaftstreibenden in Tirol tritt mit 1. Jänner 2015 eine Änderung des Tiroler Kriegsofper- und Behindertenabgabegesetzes, LGBL Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 130/2013, in Kraft. Der erste Abschnitt dieses Gesetzes wird mit 1. Jänner 2015 aufgehoben, wodurch die bis dato vom Bürgermeister zu erhebende Kriegsofper- und Behindertenabgabe für öffentliche Veranstaltungen, die dem Tiroler Veranstaltungsgesetz unterliegen, sowie für das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben aufgrund einer Bewilligung nach § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, entfällt.

Der erste Abschnitt in seiner zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist aber auf jene Fälle weiterhin anzuwenden, in denen der Abgabeananspruch bis zum 31. Dezember 2014 vollendet worden ist. Das Entstehen des Abgabeananspruches ist dabei grundsätzlich nach § 4 Abs. 3 leg. cit. zu beurteilen. Bei der als Kartensteuer erhobenen Abgabe entsteht der Abgabeananspruch mit der Übergabe der Eintrittskarte oder des sonstigen Beleges, sodass der relevante Zeitpunkt eindeutig bestimmbar ist. Bei der als Pauschsteuer erhobenen Abgabe ist hingegen maßgeblich, wann eine Veranstaltung „stattgefunden“ hat. Die Beantwortung

dieser Frage ist insbesondere für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Veranstaltungen der Silvesternacht 2014/2015 bedeutsam. Da die Übergangsvorschrift der Novelle zum Tiroler Kriegsofper- und Behindertenabgabengesetz diesbezüglich auf die Vollendung des Abgabeananspruches abstellt, unterliegen Veranstaltungen, die sich über den Jahreswechsel erstrecken, nicht mehr der Abgabepflicht, da der Abgabeananspruch nicht bis zum 31. Dezember 2014 vollendet wurde.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, dessen Titel künftig „Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfondsgesetz“ lauten wird, insbesondere hinsichtlich der Entrichtung und Überweisung der Kriegsofper- und Behindertenabgabe für jene Tatbestände, in denen der Abgabeananspruch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 vollendet worden ist, treten keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen ein. Die Gemeinde hat also wie bisher die Abgabe bis zum Ende des auf den Zeitpunkt der Abfuhr, Entrichtung oder Einbringung folgenden Monats dem Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds abzüglich der ihr zustehenden Aufwandsentschädigung zu überweisen.

Dr. Monika Schwaighofer
Abteilung Finanzen

54.

„Tiroler Baurecht“ - Neuauflage

Dieser Tage ist im Linde-Verlag die 4. Auflage des „Tiroler Baurechtes“ von Dr. Dieter Wolf erschienen. Die Neuauflage schließt an die erfolgreichen Voraufagen an. Seit der 3. Auflage, die mit der Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung im Jahr 2011 abschließt, wurde die Tiroler Bauordnung insgesamt viermal geändert. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Jahr 2013 sowie die im Hinblick auf die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit 1. Jänner 2014 notwendig gewordenen Rechtsanpassungen. Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie wurden auch die in der Neuauflage wiederum enthaltenen Technischen Bauvorschriften 1998 wesentlich geändert.

Der vorliegende Band entspricht in Umfang und Aufbau den Voraufagen, er enthält jedoch zusätzlich zur Voraufage das Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012, das an die Stelle des vormaligen Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 getreten ist. In diesem Sinn bietet die mit Stand 1. Oktober 2014 aktualisierte 4. Auflage des „Tiroler Baurechtes“ wiederum eine wertvolle Hilfestellung speziell für die mit Baurechtsangelegenheiten befassten Gemeinden.

Der Autor ist seit vielen Jahren in der legistischen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung tätig und hat bei der Ausarbeitung der gegenständlichen Gesetze und Verordnungen maßgebend mitgewirkt.

55.

Aktuelles

Gehaltsanpassung für Gemeindebedienstete

Die Gehälter der Gemeindebediensteten werden – vorbehaltlich der Beschlussfassung im Tiroler Landtag – mit Wirksamkeit vom 1. März 2015 um 1,77% erhöht.

Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2012

Mit Verordnung vom 18. November 2014, BGBl. II Nr. 292/2014, wurde die Geltungsdauer der Verordnung betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten (Schwellenwertverordnung 2012), wiederum verlängert, und zwar bis zum 31. Dezember 2016. Näheres dazu siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Juni 2009, Nr. 22.

Kostenersatz Gebarungsprüfung

Nach § 127 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind die dem Land Tirol durch eine Gebarungsprüfung entstehenden Kosten von der Gemeinde pauschal zu ersetzen, wenn und insoweit sie um die Durchführung ersucht hat oder diese durch ihr Verschulden veranlasst worden ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Bausch-

beträge nach der für die Prüfung erforderlichen Zeit und nach der Anzahl der Prüfungsorgane festzusetzen.

Die Tiroler Landesregierung hat nunmehr mit Verordnung vom 2. Dezember 2014 über den Kostenersatz für die Durchführung einer Gebarungsprüfung, LGB. Nr. 162/2014, die pauschal zu ersetzenden Kosten wie folgt festgesetzt:

a) Euro 92,– je angefangene Stunde für die Prüfung durch einen Bediensteten der Funktionen der Ebene Experten bzw. Verwendungsgruppe A/Entlohnungsgruppe a und

b) Euro 65,– je angefangene Stunde für die Prüfung durch einen Bediensteten der Funktionen der Ebene Fachbearbeitung bzw. Verwendungsgruppe B/Entlohnungsgruppe b.

Nach Abs. 2 der Verordnung umfasst die für die Prüfung erforderliche Zeit die Zeit für die Vorbereitung der Prüfung, die Durchführung der Prüfung vor Ort einschließlich der Einsichtnahme in die Unterlagen und die Erstellung des Prüfberichtes. Sie ist für jedes Prüfungsorgan gesondert zu ermitteln.

Die Verordnung ist mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft getreten.

56.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2014

Ertragsanteile an	Dezember		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	2.246.531	1.826.695	-419.836	-18,69
Lohnsteuer	19.103.675	19.797.915	694.240	3,63
Kapitalertragsteuer	905.646	1.328.513	422.867	46,69
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.156.962	846.679	-310.283	-26,82
Körperschaftsteuer	9.296.771	5.274.538	-4.022.233	-43,26
Abgeltungssteuern Schweiz	164.370	-191	-164.561	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	9.710	9.710	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4.213	909	-3.304	-78,42
Stiftungseingangssteuer	32.196	6.730	-25.466	-79,10
Bodenwertabgabe	29.398	-1.993	-31.391	-106,78
Stabilitätsabgabe	166.236	489.264	323.028	194,32
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	33.105.999	29.578.769	-3.527.229	-10,65
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	18.584.044	17.404.076	-1.179.967	-6,35
Abgabe von alkoholischen Getränken	19	22	3	17,05
Tabaksteuer	1.300.899	1.412.505	111.606	8,58
Biersteuer	257.069	241.710	-15.359	-5,97
Mineralölsteuer	4.769.709	4.812.654	42.945	0,90
Alkoholsteuer	111.635	63.734	-47.901	-42,91
Schaumweinsteuer	623	9.086	8.463	1358,25
Kapitalverkehrsteuern	31.626	37.814	6.188	19,57
Werbeabgabe	127.292	206.380	79.088	62,13
Energieabgabe	594.421	761.376	166.955	28,09
Normverbrauchsabgabe	310.126	277.814	-32.312	-10,42
Flugabgabe	88.294	94.729	6.435	7,29
Grunderwerbsteuer	6.007.798	6.659.155	651.357	10,84
Versicherungssteuer	722.759	735.468	12.708	1,76
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.315.798	1.572.827	257.029	19,53
KFZ-Steuer	-18.316	-3.984	14.333	78,25
Konzessionsabgabe	198.308	238.978	40.670	20,51
rechnungsmäßig Ertragsanteile	34.402.103	34.524.344	122.241	0,36
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	33.523.020	33.645.260	122.241	0,36
Kunstförderungsbeitrag	41.321	41.966	645	1,56
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	66.670.339	63.265.995	-3.404.344	-5,11
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.016.038	4.819.877	-196.161	-3,91
Werbesteuerausgleich	20.446	33.092	12.646	61,85
Werbeabgabe nach der Volkszahl	106.846	173.288	66.442	62,18
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	0	0	0	0,00

57.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2014

Ertragsanteile an	Jänner - Dezember		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	38.366.831	42.440.996	4.074.165	10,62
Lohnsteuer	229.506.464	242.372.345	12.865.881	5,61
Kapitalertragsteuer	12.259.761	14.864.960	2.605.199	21,25
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.232.780	7.406.257	173.477	2,40
Körperschaftsteuer	55.594.348	56.711.731	1.117.384	2,01
Abgeltungssteuern Schweiz	6.630.515	478.409	-6.152.106	-92,78
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	2.338.334	2.338.334	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	122.826	102.620	-20.206	-16,45
Stiftungseingangssteuer	104.967	269.725	164.758	156,96
Bodenwertabgabe	677.823	603.048	-74.775	-11,03
Stabilitätsabgabe	4.363.695	4.199.611	-164.084	-3,76
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	354.860.011	371.788.038	16.928.027	4,77
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	232.754.412	238.206.858	5.452.446	2,34
Abgabe von alkoholischen Getränken	319	313	-5	-1,72
Tabaksteuer	15.833.694	16.341.228	507.534	3,21
Biersteuer	1.964.315	1.840.823	-123.492	-6,29
Mineralölsteuer	42.057.248	39.959.486	-2.097.763	-4,99
Alkoholsteuer	1.265.004	1.667.228	402.223	31,80
Schaumweinsteuer	10.525	39.428	28.903	274,62
Kapitalverkehrsteuern	612.053	841.197	229.144	37,44
Werbeabgabe	3.843.704	3.764.929	-78.775	-2,05
Energieabgabe	8.347.193	8.479.210	132.016	1,58
Normverbrauchsabgabe	4.426.537	4.284.119	-142.418	-3,22
Flugabgabe	971.543	967.960	-3.583	-0,37
Grunderwerbsteuer	82.006.816	85.660.563	3.653.747	4,46
Versicherungssteuer	10.167.373	10.493.737	326.364	3,21
Motorbezogene Versicherungssteuer	15.794.114	18.409.683	2.615.569	16,56
KFZ-Steuer	311.360	357.592	46.232	14,85
Konzessionsabgabe	2.413.325	2.352.520	-60.805	-2,52
rechnungsmäßig Ertragsanteile	422.779.535	433.666.873	10.887.339	2,58
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	10.549.000	10.549.000	0	0,00
Summe sonstige Steuern	412.230.535	423.117.873	10.887.339	2,64
Kunstförderungsbeitrag	166.750	168.705	1.955	1,17
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	767.022.700	794.840.007	27.817.308	3,63
Zwischenabrechnung	6.143.123	1.148.232	-4.994.891	-81,31
Ertragsanteile gesamt	773.165.823	795.988.239	22.822.417	2,95
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	62.734.329	64.186.076	1.451.747	2,31
Getränkesteuerausgleich ZWA	634.876	118.400	-516.476	-81,35
Summe Getränksteuerausgleich	63.369.205	64.304.476	935.271	1,48
Werbesteuer ausgleich	617.228	603.686	-13.541	-2,19
Werbeabgabe nach der Volkszahl	3.226.476	3.161.243	-65.233	-2,02
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	3.010.016	3.010.016	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR OKTOBER 2014

(vorläufiges Ergebnis)

	September 2014 (endgültig)	Oktober 2014 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	110,2	110,1
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	120,7	120,6
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	133,5	133,3
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	140,4	140,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	183,6	183,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	285,4	285,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	500,9	500,4
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	638,2	637,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	640,3	639,7

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2014 beträgt 110,1 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für September 2014 um 0,6% rückläufig (September 2014 gegenüber August 2014: + 0,6%). Gegenüber Oktober 2013 ergibt sich eine Steigerung um 1,6% (September 2014/2013: +1,6%).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck